# Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Schönebeck (Elbe)

vom 19.03.2015, Beschluss 0102/2015

veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 29.03.2015

in Kraft ab 29.03.2015

Beschluss-Nummer: 0102/2015

#### Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Die Stadt Schönebeck (Elbe) hat gemäß § 138 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288) ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. In Ergänzung der gesetzlichen Regelungen (§§ 139 bis 142 KVG LSA) beschließt der Stadtrat am 19.03.2015 die nachfolgende Rechnungsprüfungsordnung für die Stadt Schönebeck (Elbe):

#### § 1 Zweck und Inhalt der Rechnungsprüfungsordnung

- (1) Diese Rechnungsprüfungsordnung regelt den Umfang der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes ergänzend zu den Bestimmungen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Die Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes unterstützen die Organisationseinheiten der Verwaltung und der sonstigen geprüften Stellen bei der Beurteilung der Haushalts- und Wirtschaftsführung. Die Prüfungstätigkeit ist ein Instrument zur Sicherung des rechts- und ordnungsmäßigen Handelns der Verwaltung und soll helfen, deren Leistungsfähigkeit zu optimieren und mögliche Fehlentwicklungen zu vermeiden.

### § 2 Gewährleistung des Prüfungswesens

- (1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) hat entsprechend § 138 Abs. 1 KVG LSA ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist gemäß § 139 Abs. 1 KVG LSA bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Es ist im Übrigen dem Oberbürgermeister unmittelbar unterstellt und organisatorisch zugeordnet. Der Oberbürgermeister übt unmittelbar die Dienstaufsicht über das Rechnungsprüfungsamt aus.
- (3) Auf die Art, den Umfang, den Inhalt, den Zeitablauf und das Ergebnis der Prüfungen dürfen weder der Oberbürgermeister noch Dritte Einfluss ausüben (Gewährleistung der sachlichen Unabhängigkeit).
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt berät nach eigenem Ermessen bei Verwaltungsverfahren und kann auch Feststellungen oder Empfehlungen bereits in noch laufenden Verfahren aussprechen.

#### § 3 Personal und Ausstattung

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter, den Prüfern und den sonstigen Mitarbeitern.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist so auszustatten, dass es die Prüfungstätigkeit mit fachlich geeignetem Personal und den notwendigen Arbeitsmitteln im gesetzlich vorgegebenen Rahmen effektiv erfüllen kann.

#### § 4 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen gemäß § 140 Abs. 1 KVG LSA folgende Aufgaben:
  - 1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses,
  - 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des § 142 KVG LSA
  - 3. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
  - 4. die Überwachung des Zahlungsverkehrs der Stadt und ihrer Sondervermögen.
  - 5. die Prüfung von Vergaben,
  - 6. die Prüfung der Eröffnungsbilanz nach § 114 KVG LSA.
- (2) Der Stadtrat überträgt dem Rechnungsprüfungsamt nachfolgende weitere Aufgaben:
  - die Prüfung der Organisation, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung.
  - 2. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände der Stadt und der Eigenbetriebe,
  - 3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Sondervermögen,
  - 4. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit,
  - 5. die Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Kredites oder sonst vorbehalten hat.
- (3) Durch Beschluss des Stadtrates k\u00f6nnen dem Rechnungspr\u00fcfungsamt Einzelpr\u00fcfauftr\u00e4ge \u00fcbertragen werden. Der Beschluss soll den Pr\u00fcfungsgegenstand eindeutig festlegen.

## § 5 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

#### § 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 30.06.2011 (Beschluss-Nr. 0283/2011) außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 20.03.2015

Knoblauch